

Beschluss:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachbenannte Bauvorhaben folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 106 Ä Nr. 3 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB -):

1. Befreiung von der Vorgabe (textl. Festsetzung landespflegerischer Teil Ziffer 1), entlang des Geltungsbereichs des Sondergebiets Campingplatz „touristischer Bereich“ einen mindestens 7 m breiten Streifen von jeglicher intensiven Nutzung freizuhalten und zu extensivieren und einen „Grüngürtel“ zu entwickeln,
2. Überschreitung der Anzahl der inneren Wegeerschließung (Achsen):
 - a. max. eine Längsachse (Ost-West-Richtung)
 - b. max. zwei Querachsen (Nord-Süd-Richtung)

Überschreitung der zul. Wegbreite von 3,50 m